

SATZUNG

DES ALUMNI- UND FÖRDERVEREIN DES IGNAZ-TASCHNER-GYMNASIUMS DACHAU E.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein der im nachfolgenden Text als der "Verein" bezeichnet wird, trägt den vollen Namen "Alumni- und Förderverein des Ignaz-Taschner-Gymnasiums Dachau". Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 202325 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dachau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Allgemeines

- (1) Im Folgenden beziehen sich die Bezeichnungen "Gymnasium", "Schülerschaft", "Schüler", "Lehrerkollegium", "Lehrer", „Elternbeirat“ und "weiteres Personal" auf Angehörige des Ignaz-Taschner-Gymnasiums Dachau bzw. auf dieses selbst. Alle Personenbezeichnungen in der Satzung und im Gründungsprotokoll beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kultur und Erziehung einschließlich der Schülerhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Organisation von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen und die dem Ignaz-Taschner-Gymnasium dienen. Weiter widmet sich der Verein der Pflege der Kommunikation und der Interaktion zwischen dem Gymnasium und den aktiven als auch ehemaligen weiterem Personal, Lehrern, Eltern und Schülern.
- (4) Der Satzungszweck wird ermöglicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Satzungszwecken des Vereins verbunden fühlt und den Verein

dabei unterstützen möchte. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Über den obligatorisch schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dem Antragsteller die vollzogene Aufnahme schriftlich mitteilt.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Betroffene kann aber hierüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung fordern. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt, die schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
 2. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 3. durch Ausschluss.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Gründe für einen Ausschluss sind:
 1. wenn ein Mitglied auch nach einer zweiten schriftlichen Mahnung ausstehende Zahlungen innerhalb Fristsetzung nicht bezahlt. Eine Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 2. wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins ernstlich schadet. Vor einem Ausschluss aus diesem Grund ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss aus diesem Grund muss schriftlich begründet werden. Der Betroffene kann aber hierüber einen Beschluss der Mitgliederversammlung fordern. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.

§5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann für die Gruppe der Mitglieder, die natürliche Personen sind und am Beginn des Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, und die Gruppe der übrigen Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festlegen. Insbesondere können der ersten der beiden obigen Gruppen Mitgliedsbeiträge erlassen werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen.
- (4) Freiwillig geleistete, über den Pflichtmitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr hinausgehende Zahlungen, die dem Verein mit einer unklaren oder fehlenden Angabe über den Zweck der Zahlung zugehen, gelten als Spenden; sie werden nicht als Beiträge für kommende Geschäftsjahre verrechnet.

§6 Haftung

- (1) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies fordert.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen
 - nimmt den Kassenbericht des Kassenwarts entgegen
 - nimmt den Bericht der Kassenprüfer entgegen
 - entlastet den Vorstand
 - wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen
 - setzt die Mitgliedsbeiträge fest
 - beschließt über Anträge der Mitglieder
 - beschließt Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung haben dem Vorstand mindestens zwei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzuliegen.
- (7) Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung
 1. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder welche am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 4. Entsteht bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei Wahlen wird vorher eine Stichwahl durchgeführt.
 5. Wahlen finden schriftlich und geheim statt. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Verfügung, ist eine Abstimmung per Handzeichen möglich, sofern niemand der Wahlberechtigten widerspricht.
- (8) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
 1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
 2. Zur Beschlussfassung der Satzungsänderung gelten die Bestimmungen von §13.
 3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen von §14.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer
 5. Kontaktreferent
- (2) Bei einer Mitgliederzahl von weniger als 30 können die Vorstandsposten des Schriftführers und des Kontaktreferenten entfallen.

(3) Wahlverfahren zum Vorstand und Amtszeit

1. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen und volljährig sind.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt.
4. Eine unbeschränkte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Vereinsmitglied muss die übertragenen Rechte und Pflichten durch verbindliche Erklärung annehmen.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Beratende Mitglieder des Vorstandes

Für Beratungen in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist es dem Vorstand möglich, jeweils bis zu zwei beratende Vertreter aus dem Lehrerkollegium, der Schülerschaft und des Elternbeirats, hinzuzuziehen. Die beratenden Vertreter müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(5) Aufgabe des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet im Rahmen der Satzung dessen finanzielle Mittel und verfügt über sie. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
2. Der Vorstand kann die Beitragseinzahlung und andere besondere Aufgaben Vereinsmitgliedern anvertrauen. Die Verantwortung für die Erfüllung der notwendigen Aufgaben bleibt bei ihm.
3. Der Vorstand beruft alle Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
4. Der Vorstand berichtet auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Berichtsjahr.
5. Der Kassenwart legt die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr vor.
6. Der Vorstand stellt nach jeder Satzungsänderung die geänderte Satzung im Internet ein.

(6) Finanzielle Abwicklung zwischen Verein und Elternbeirat

1. Der Verein arbeitet eng mit dem Elternbeirat zusammen. Der Kassenwart führt über die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben des Elternbeirats Buch.
2. Vorstand und Elternbeirat beraten sich über den Rahmen der finanziellen Mittel und erstellen zum Schuljahresbeginn gemeinsam einen Mittelverwendungsplan. Dem Elternbeirat werden die ihm zugedachten Spenden im vereinbarten und satzungsgemäßen Rahmen zur freien Verfügung gestellt. Außerplanmäßige Ausgaben werden zwischen Vorstand und Elternbeirat abgestimmt.

(7) Einberufung der Vorstandssitzung

1. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Sie können sowohl in Präsenz als auch online durchgeführt werden.
2. Die Einladung zu allen Vorstandssitzungen jeder Amtsperiode sollte

spätestens 7 Tage schriftlich vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstandsvorsitzenden erfolgen.

(8) Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein Vorsitzender und der Kassenwart oder der Schriftführer.
2. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die zweite Vorstandssitzung darf frühestens vierzehn Tage nach der ersten Vorstandssitzung stattfinden.

(9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder können Beschlüsse bei Bedarf auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(10) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

(11) Vorstand gemäß §26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart des Vereins. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind berechtigt, gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(12) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in Niederschriften festgehalten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften werden allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnisnahme elektronisch zugestellt.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung, die Guthaben auf den Konten des Vereins und seine Kasse zu prüfen; sie beurteilen ferner den Eingang der Mitgliedsbeiträge sowie anderer Zuwendungen und kontrollieren die satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel. Die beiden Prüfer werden vom Kassenwart rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung zur Vornahme der Prüfung gebeten; sie haben über die in der Mitgliederversammlung vom Kassenwart vorzulegende Jahresabrechnung zu befinden.
- (2) Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung unmittelbar nach Abschluss einer Prüfung schriftlich über das Ergebnis zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen auch außerordentliche Prüfungen durchzuführen.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit der Antrag auf Satzungsänderung in der Einladung der Tagesordnung beigegeben war.
- (2) Redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand gemäß §26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (3) Satzungsänderungen, die nachweisbar vom Amtsgericht oder vom Finanzamt für Körperschaften gefordert werden, können vom Vorstand gemäß §26 BGB ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (4) Vorgesehene Satzungsänderungen, soweit sie die Zwecke des Vereins und/oder die Verwendung der vorhandenen und/oder eingehenden finanziellen Mitteln und/oder des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins betreffen, sind vor der Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt zur Klärung der Frage vorzulegen, ob durch sie die Gewährung von Steuerbegünstigungen beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme des Finanzamtes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung
 1. auf Antrag des Vorstandes entschieden.
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder entschieden.
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins
 1. Die Einladung zu der dazu einberufenen Mitgliederversammlung muss mit der Mitteilung über den Auflösungsantrag und einer Begründung allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor Versammlungstermin schriftlich bekanntgegeben werden.
 2. Beschlussfähig zur Auflösung des Vereins ist eine ordnungsgemäß nach §9 Absatz 4 und §14 Absatz 1 einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
 3. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung anwesend, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie darf frühestens einen Monat nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens zwei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die zweite Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Tagesordnung, der gleichen Fristwahrung und in der gleichen Form einzuberufen. In der Einladung ist ausdrücklich auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann nur mit der Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden getroffen werden.
- (4) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und

Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Beschluss über die Verwendung der genannten Mittel kann erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt worden ist.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie tritt mit dem Beschluss einer neuen Satzung durch die Mitgliederversammlung außer Kraft.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach einer Satzungsänderung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Entwurf vom 30.04.2025